

Est. A. — 17922

Schenkerei-Verordnung

für die

Stadt Riga und deren Patrimonial-
Gebiet.



R i g a,

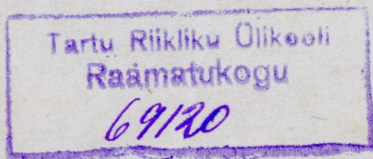
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1858.

Schenkerei-Verordnung

für die

Stadt Riga und deren Patrimonial-
Gebiet.



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1858.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 4. December 1858.

Censor Dr. J. G. Krohl.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

i 209648 79x

Erster Abschnitt.

Bestand und Wirkungskreis der Schenkerei-Commission.

§. 1.

Die Schenkerei-Commission besteht aus den Gliedern des Rämmergerichts, dem Aeltermann, einem Aeltesten und Bürger großer und dem Aeltermann, einem Aeltesten und Bürger kleiner Gilde. Die Aeltesten und Bürger werden von den resp. Gilden auf 3 Jahre gewählt, und dem Rigaschen Rathe zur Bestätigung vorgestellt.

§. 2.

Bei der Schenkerei-Commission ist angestellt ein Schriftführer, welcher zugleich ein Kanzelleibeamteter des Rämmergerichts sein kann und 3 Schenkdiener, welche auch als Diener des Rämmergerichts anzusehen sind und von diesem Aufträge entgegen zu nehmen haben.

§. 3.

Der Schriftführer wird von dem Rigaschen Rathe erwählt, erhält einen Jahresgehalt von 40 Rbl. S. und muß, wenn er nicht ein beeidigter Beamter des Rämmergerichts ist, bei diesem vereidigt werden.

§. 4.

Die Schenkdiener werden von der Schenkerei-Commission erwählt und bei dem Rämmergericht vereidigt.

§. 5.

Ein jeder Schenkdiener erhält aus der Schenkerei=kasse einen Jahresgehalt von 100 Rbl. und außerdem alle 3 zusammen von einem jeden Schenkwrthn jährlich 1 Rubel.

§. 6.

Die Schenkerei=Commission hat am Anfange eines jeden Monats die im verflossenen Monat empfangenen Abgaben nach Abzug der Gehalte für den Schriftführer und die Schenkdiener, so wie der Kosten für die Kasseleibedürfnisse, an das Rigasche Armendirectorium abzuliefern.

§. 7.

Die Schenkerei=Commission hat ihre Sitzungen im Rämmereigericht, und wenigstens zwei Glieder derselben müssen täglich zur gewöhnlichen Behördenzeit im Rämmereigerichte anwesend sein, um die Anmeldungen und Einzahlungen entgegen zu nehmen.

§. 8.

An jedem ersten Montage im Monat hält die Schenkerei=Commission eine allgemeine Sitzung, in welcher sie ihre Cassé einer genauen Revision zu unterziehen hat.

§. 9.

Am Anfange eines jeden Jahres sind die Bücher und die Cassé der Schenkerei=Commission zu revidiren von einem Gliede des Raths, welches nicht Glied des Rämmereigerichts ist, von je einem Aeltesten und Bürger der beiden Gilden und von zwei Gliedern des Rigaschen Armendirectoriums.

§. 10.

An der Kasse der Schenkerei=Commission befinden sich 3 Schlösser, zu denen 2 Glieder und der Schriftführer der Commission je einen Schlüssel in Händen haben.

§. 11.

Das Kassabuch der Commission muß durchschnürt und vom Rathe attestirt sein.

 Zweiter Abschnitt.

Verpflichtungen des Rämmergegerichts, der Polizei und der Medicinal-Verwaltung.

§. 12.

Die bei dem Rämmergeichte von den Schenk-
wirthschaften eingezahlten Abgaben sind von der genannten Be-
hörde allmonatlich an die resp. Kassen und Verwaltun-
gen, zu deren Besten sie erhoben werden, abzuliefern.

§. 13.

Wer die Erlaubniß zum Halten einer Schenk-
wirthschaft bekommen, und die erforderliche Abgabe dafür, wo
gehörig, eingezahlt hat, erhält von dem Rämmergeicht
ein Protocoll oder eine Bescheinigung darüber, welche in
dem Schenklocal angeschlagen sein muß, widrigenfalls der
Schenk-
wirth einer Geldstrafe von 10 Rbl. S. unterliegt.

§. 14.

Diese Bescheinigung ist auf einem Stempelbogen zu
15 Kop. S. auszufertigen und muß enthalten:

- a) Vor- und Familien-Name desjenigen, dem der
Schein ertheilt;
- b) welche Art Anstalt und wo dieselbe zu errichten
gestattet worden;
- c) für welche Zeit;
- d) die Artikel, die der Schenk-
wirth in der Anstalt
halten und verkaufen darf;
- e) die Hauptverpflichtungen des Schenk-
wirths in
Grundlage dieser Verordnung;

- f) die Verantwortlichkeit des Schenkewirths für die Verletzungen seiner Verpflichtung und
g) den Betrag der erlegten Accise.

§. 15.

Diese Bescheinigung muß vom Kämmerergerichte nicht später als am andern Tage nach Einzahlung der Accise ertheilt werden.

§. 16.

Bei dem Kämmerergerichte ist in jedem Jahre für jede Gattung von Schenkewirthschaften ein besonderes Buch zu führen, in welches einzutragen ist: wer die Erlaubniß zum Halten der Anstalt empfangen hat, wer ihr vorsteht, wo sie befindlich ist, auf wie lange Zeit die Concession ertheilt und wie viel an Accise gezahlt ist.

§. 17.

Die unten in §. 24 benannten Schenkewirthschaften stehen unter Aufsicht der Polizei, des Kämmerergerichts und der Livländischen Medicinal-Verwaltung, und zwar hat die Polizei vorzugsweise für die Aufrechthaltung der Wohlansständigkeit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in den Schenkewirthschaften und für den Gebrauch richtigen Maaßes und Gewichts zu sorgen, das Kämmerergericht durch die Schenkdiener vorzugsweise zu überwachen, daß die Schenkewirthe sich bei Exercirung des Schenkrechts den hierüber bestehenden Vorschriften genau conformiren und die Medicinal-Verwaltung durch den Stadt- und Polizei-Arzt von Zeit zu Zeit eine Besichtigung der in den Schenkewirthschaften zum Verkauf gestellten Lebensmittel und Getränke zu bewerkstelligen.

§. 18.

Die Schenkewirthschaften müssen jährlich wenigstens einmal und können jeder Zeit von der Polizei und dem Kämmerergerichte revidirt werden.

§. 19.

Die Polizei hat die Schenkwirthe und deren Geschäftsführer für Vergehen, die gegen diese Verordnung verstoßen, dem Rämmerergerichte zur Bestrafung vorzustellen und dieselben für andere Vergehen entweder von sich aus zu bestrafen oder sie dem Criminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

§. 20.

Die Polizei hat über die Schenkwirthe oder deren Geschäftsführer, welche sie bestraft oder dem Criminalgerichte überwiesen hat, dem Rämmerergerichte Anzeige zu machen.

§. 21.

Bei dem Rämmerergerichte wird ein von dem Riga'schen Rathe durchschnürtes und attestirtes Buch geführt, in welches alle Bestrafungen der Schenkwirthe und deren Geschäftsführer eingetragen werden.

§. 22.

Die Schenkwirthschaften müssen von den Schenkdienern monatlich wenigstens einmal, und können zu jeder Zeit revidirt werden. Wenn der Schenkwirth bei solchem Geschäfte des Schenkdieners gegen diesen sich unfolgsam oder gar beleidigend beträgt, so wird er in Gemäßheit der §. 299 u. 315 des Strafcodex (Ausgabe v. J. 1846) bestraft.

§. 23.

Die Schenkdienner müssen über alle Vergehen, die in Grundlage dieser Verordnung zu bestrafen sind, dem Rämmerergerichte und über alle andern Vergehen, die sie in den Schenkwirthschaften wahrnehmen, der Polizei sofort Anzeige machen.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Schenkwirthschaften.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen für alle Schenkwirthschaften.

Erste Abtheilung.

Einleitende Bemerkungen über die Benennung Schenkwirthschaft.

§. 24.

Unter der Benennung Schenkwirthschaft werden verstanden:

- a) die Schenken;
- b) die Getränkehandlungen, sofern sie die Schenkereiberechtigung haben;
- c) Garfküchen, wenn mit denselben eine Schenkwirthschaft verbunden ist;
- d) die Krüge und
- e) die Einfahrten für Bauern und Fuhrleute, wenn mit den Einfahrten eine Schenkwirthschaft verbunden ist.

Zweite Abtheilung.

Von den Personen, welche eine Schenkwirthschaft halten und verwalten können.

§. 25.

Die Erlaubniß zum Halten einer Schenkwirthschaft mit Ausnahme der Krüge kann nur einem zur Gemeinde der Stadt Riga gehörigen Gemeindegliede ertheilt werden.

§. 26.

Im Patrimonialgebiet können auch die zu den daselbst belegenen Gütern angeschriebenen Leute Schenkwirthschaften halten.

§. 27.

Nur derjenige kann die Erlaubniß zum Halten einer Schenkwirthschaft empfangen, welcher wenigstens 30 Jahr alt ist, und ein Attestat der Polizei über seine gute Führung beibringt.

§. 28.

Ein Jeder, welcher die Erlaubniß zum Halten einer Schenkwirthschaft empfangen hat, kann sein Recht an eine andere Person abtreten oder cediren, jedoch nicht ohne Genehmigung des Rämmergegerichts.

§. 29.

Einem jeden Schenkwirthen, welcher seiner Wirthschaft nicht selbst oder durch seine Angehörigen vorstehen kann, steht es frei, eine andere Person als seinen Commis oder Prikastschik oder Geschäftsführer zu bevollmächtigen.

§. 30.

Der Geschäftsführer muß dem Rämmergeichte persönlich vorgestellt und bei dieser Behörde verzeichnet werden. Wenn eine Schenkwirthschaft weder von dem Schenkwirthen selbst, noch von dem Geschäftsführer, der dem Rämmergeichte vorgestellt ist, verwaltet wird, so unterliegt der Schenkwirth einer Geldstrafe von 30 Rbl. S.

§. 31.

Der Geschäftsführer muß in Brod und Lohn des Schenkwirthen stehen, darf aber sonst durchaus keinen Antheil an den Vortheilen der Schenkwirthschaft haben, daher denn die bisherige Methode vieler Schenkwirthe, sich von ihren Geschäftsführern für das Ausschanken etwas Gewisses berechnen zu lassen, für unzulässig erklärt und gänzlich verboten wird. Wenn hiergegen gehandelt ist, so wird die Schenkwirthschaft geschlossen und der Geschäftsführer hat die Jahresaccise der nächstbelegenen Schenke oder Brandweinshandlung als Strafe zu erlegen.

§. 32.

Der Geschäftsführer muß zur hiesigen Gemeinde gehören, wenigstens 30 Jahre alt sein und ein Attestat der Polizei über seine gute Führung beibringen. Der Geschäftsführer eines Schenkwirthen im Patrimonialgebiete kann auch eine zu den daselbst belegenen Gütern angeschriebene Person sein.

Dritte Abtheilung.

Von dem Locale der Schenkwirthschaften oder wo und wie eine Schenkwirthschaft angelegt werden kann, und wie eine solche Anstalt eingerichtet und gehalten werden muß.

§. 33.

Eine Schenkwirthschaft kann nicht in einem Hause errichtet werden, in welchem schon eine Schenkwirthschaft oder eine Tracteuranstalt existirt, jedoch kann eine Schenke mit einer Einfahrt und Garfküche verbunden sein.

§. 34.

In einer Entfernung von 300 Faden von dem Kriegshospital, dürfen keine Schenken, Brandweinhandlungen und Krüge errichtet werden.

§. 35.

In der Nähe der Correctionsanstalt auf Alexandershöhe, der Kronskasernen, der Stadtfrankenhäuser, der städtischen Verpflegungsanstalten, der Kirchen und Begräbnißplätze, dürfen keine Schenkwirthschaften, Brandweinhandlungen und Krüge errichtet werden.

§. 36.

In einem Privathause, in welchem eine Kaserne für Soldaten eingerichtet ist, darf nicht eine Schenkwirthschaft angelegt werden.

§. 37.

In der Entfernung von einer Werst von der Grenze des Recognitionsbezirks dürfen keine neuen Schenken, Getränkehandlungen und Krüge errichtet werden.

§ 38.

Am Eingange einer jeden Schenkwirthschaft muß ein Aushängeschild mit der Bezeichnung der Anstalt an der Straße sich befinden, widrigenfalls der Schenkwirth einer Geldstrafe von 10 Rbl. S. unterliegt.

§. 39.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung in deutscher und russischer Sprache ist in jeder Schenkwirthschaft auszuhängen, widrigenfalls der Schenkwirth einer Geldstrafe von 10 Rbl. S. unterliegt. Wenn einer von den Schenk Gästen die Verordnung abreißt, so wird er in Gemäßheit des §. 304 des Strafcodex bestraft.

§. 40.

In den Schenkwirthschaften muß zur Einsicht aller Gäste die Taxe für die, in der Anstalt zu verkaufenden Gegenstände ausgehängt werden, widrigenfalls der Schenkwirth einer Geldstrafe von 10 Rbl. S. unterliegt.

§. 41.

Alle Schenkwirthe müssen in ihren Anstalten richtiges Maaß und Gewicht halten. Wenn bei einem Schenkwirthen nicht richtiges Maaß und Gewicht vorgefunden wird, so unterliegt er das erste Mal der Beitreibung von 10 Rbl. S. und das zweite Mal derselben Geldbuße im doppelten Betrage. Hat er aber solches Maaß und Gewicht in betrügerischer Absicht gebraucht, so wird er dem Gericht übergeben, und in Anleitung des §. 2177 des Strafcodex gestraft.

§. 42.

Im Locale und Hofe der Krüge und Einfahrten

müssen während der ganzen Nacht ein Licht oder Lampe in einer Laterne brennen, widrigenfalls der Schenkewirth einer Geldbuße von 25 Kop. für jedes Mal unterliegt.

§. 43.

Das Local der Schenkewirthschaft muß immer rein und möglichst sauber gehalten werden, widrigenfalls der Schenkewirth einer Geldbuße von 50 Kop. bis zu einem Rubel unterliegt.

§. 44.

Das zu einer Schenke benutzte Local darf nur aus einem Zimmer bestehen, nur eine Thür haben und nicht mit einer Bude oder Wohnung verbunden sein und keine Stühle, Bänke und Tische zur Benutzung für die Gäste haben. Das Local einer Brandweinshandlung darf aus nicht mehr als aus zweien Zimmern bestehen und das Local einer Einfahrt, so wie eines Kruges, wenn in demselben Reisende beherbergt werden sollen, muß wenigstens aus 2 Zimmern bestehen. Endlich darf das Local auch dieser Anstalten nicht mit einer Bude verbunden sein. Im Uebertretungsfalle bleibt die Wirthschaft auf so lange, bis sie vorschriftsmäßig eingerichtet wird, geschlossen und der Schenkewirth hat für jedes überzählige oder fehlende Zimmer oder für jedes Budenlocal eine Geldbuße von 30 Rbl. zu erlegen.

§. 45.

Die Schenken müssen in den Sommermonaten vom 1. Mai bis zum 1. October von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, und in den übrigen Monaten von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, die übrigen Schenkewirthschaften aber von 10 Uhr Abends bis resp. 5 und 6 Uhr Morgens, und alle während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen geschlossen sein. Den Reisenden darf zwar der Eintritt in die Krüge und Einfahrten zu keiner Zeit verwehrt werden, jedoch kann daselbst an Sonn- und Feiertagen, während des Gottesdienstes der Verkauf von

Brandwein und Bier nicht stattfinden. Die Wirthe unterliegen, falls ihre Anstalten zu einer unerlaubten Zeit geöffnet waren, das erste Mal einer Geldstrafe von $7\frac{1}{2}$ Rbl. S., das zweite Mal von 15 Rbl. S., das dritte Mal von 30 Rbl. S., das vierte Mal gehen sie, neben der Geldstrafe von 30 Rbl. S., des Rechts verlustig, solche Wirthschaften zu halten.

Vierte Abtheilung.

Ueber den An- und Verkauf der, den Schenkwirthschaften gestatteten Gegenstände.

§ 46.

Bier, Brandwein und Schälchen, darf nicht zum Verkauf auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Feldern umhergetragen werden. Wer hiergegen handelt, wird gestraft in Gemäßheit des §. 746 des Strafcodex.

§. 47.

Nur in den Schenken, Getränkehandlungen, wenn dieselben die Schenkberechtigung haben, und Krügen darf Kornbrandwein zu einem zehntel Wedro und weniger verkauft werden. Wenn Jemand dieser Vorschrift zuwider handelt, so wird seine Wirthschaft geschlossen, und er hat die Jahresaccise der nächst belegenen Schenke oder Getränkehandlung als Strafe zu erlegen.

§. 48.

Mit Ausnahme der Tracteur-Anstalten, darf nur in den Schenken, Getränkehandlungen mit Schenkereiberechtigung und Krügen Bier glasweise verkauft werden. Wer hiergegen handelt, unterliegt den im §. 47 festgesetzten Beahndungen.

§. 49.

Bei Volksfesten und auf Jahrmärkten dürfen Tische,

Zelte und Buden auf den freien Plätzen und Straßen aufgestellt und aus denselben Getränke und Speisen verkauft werden, jedoch nur mit Erlaubniß der Polizei und des Rämmerergerichts gegen Einzahlung von 2 bis 10 Rbl. S. bei der Schenkerei-Comission zum Besten des Armendirectoriums. Wer hiergegen handelt, unterliegt den im §. 47. festgestellten Beahndungen.

§. 50.

Die Inhaber von Schenkwirthschaften innerhalb des Recognitionsbezirks dürfen ihren Bedarf an Kornbrandwein zum Verkauf nur auf dem Brandweinsmarkt unter Erlegung der Accise und der zum Besten der Armentasse verordneten Extrasteuer pr. Faß, oder den bereits veraccisten und durch Erlegung der letzteren Steuer frei gemachten Brandwein von den Getränkehändlern ankaufen. Der Schenkwirth, der hiergegen handelt, unterliegt der Confiscation der solchergestalt gekauften Getränke und einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Preises für jeden Eimer derselben, wobei die weniger als einen Eimer betragende Quantität als voller Eimer berechnet wird. Die erwähnte Extrasteuer pr. Faß beträgt für Brandwein zu

40 Grad und mehr		50 Kop.
60	" " "	75 "
80	" " "	100 "

§. 51.

Die Inhaber von Schenkwirthschaften innerhalb des Recognitionsbezirks dürfen ihren Bedarf an Bier zum Verkauf nur von den Getränkehändlern oder Bierbauern in der Stadt ankaufen. Wer hiergegen handelt, unterliegt den im §. 42. festgesetzten Beahndungen.

§. 52.

Die Schenkwirthe dürfen in ihren Wirthschaften nur solche Gegenstände halten und verkaufen, die ihnen ausdrücklich erlaubt worden. Wenn ein Schenkwirth in seiner Wirthschaft Artikel verkauft, welche anderen Schenk-

oder Tracteur-Anstalten zustehen, so hat er die Jahresaccise dieser Anstalten als Strafe zu erlegen und seine Wirthschaft wird geschlossen. Wenn ein Schenkwirth in seiner Anstalt einen förmlichen Handel mit Waaren treibt, so wird seine Wirthschaft geschlossen und er als Uebertreter der Handelsgesetze dem Wettgerichte zur Bestrafung übergeben.

§. 53.

Den Schenkwirthen wird zur unabweichlichen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß alle von ihnen verkauft werdenden Artikel frisch und von guter und gesunder Beschaffenheit seien, widrigenfalls sie in Anleitung der §§. 734, 1058, 1059, 1061, 1064, 1065, 1067, 1068, 1069 und 1071 des Strafcodex bestraft werden.

§ 54.

Der Kornbrandwein darf in den Schenkwirthschaften in kleinen Quantitäten nicht billiger verkauft werden, als zu dem Preise, welcher von dem Rigaschen Rathe für jedes Jahr besonders festzusetzen ist. Wenn Jemand hiergegen handelt, so werden von ihm in Anleitung des §. 742 des Strafcodex für jeden Eimer unter der Taxe verkaufter Getränke das erste Mal 5 Rbl. S., das zweite Mal 10 Rbl. S., das dritte Mal aber 20 Rbl. S. beigetrieben, und außerdem verliert der Schuldige auf immer die Berechtigung hüzige Getränke zu verkaufen. Für eine weniger als einen Eimer betragende Quantität verkaufter Getränke wird die Geldbuße wie für einen ganzen Eimer berechnet.

§ 55.

In den Krügen und Einfahrten darf Pferdefutter, Bier und Brandwein nicht theurer verkauft werden, als in der, vom Rigaschen Rathe vierteljährlich zu bestimmenden Taxe festgesetzt ist. Wer hiergegen handelt, unterliegt das erste Mal einer Geldbuße von 15 Rbl., das zweite Mal dieser Geldbuße im doppelten Betrage. Bei Uebertretung dieser Vorschrift zum dritten Mal wird die

Schenkwirthschaft geschlossen und der Schuldige verliert auf immer die Berechtigung, eine Schenkwirthschaft zu halten.

§ 56.

In den Schenkwirthschaften dürfen alle übrigen zum Verkauf erlaubten Artikel zu freien Preisen verkauft werden.

§. 57.

Während einer Epidemie kann auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit in den Schenkwirthschaften der Verkauf aller oder einzelner Artikel verboten werden.

§. 58.

Es ist verboten, Getränke in den Schenkwirthschaften an Handlungs-Commis und Lehrburschen, an Handwerker, simple Arbeiter, Soldaten und Bauern auf Credit, sowie gegen Unterpfand verschiedener Effecten oder für Rechnung der künftigen Erndte zu verkaufen. Der Schenkwirth, welcher solches thut, verliert nicht nur alles Klagerecht, sondern wird auch in Gemäßheit §. 746 des Strafcodex gestraft.

§. 59.

In den Schenkwirthschaften dürfen keine lüderliche und verdächtige Leute und Arrestanten eingelassen werden, sondern dieselben sind sofort der Polizei zu überweisen. In die Krüge des Patrimonialgebiets dürfen zwar Arrestanten mit deren Wächtern eingelassen, jedoch weder Ersteren noch Letzteren spirituöse Getränke verabfolgt werden.

§. 60.

Betrunkenen Leuten dürfen keine spirituöse Getränke mit Einschluß von Bier verabfolgt werden.

§. 61.

Jungen unmündigen Leuten und namentlich den

Lehrburschen und Dienst- und Hausjungen dürfen keine spirituose Getränke zum Verzehren gereicht und verabfolgt werden.

§. 62.

Der Schenkwirth, welcher den Vorschriften in §. 59 bis 61 zuwider handelt, muß für jede Person, die er vorschriftswidrig in seine Anstalt eingelassen oder daselbst geduldet oder der er vorschriftswidrig Getränke verabfolgt hat, das erste Mal 3 Rbl. S., das zweite Mal $7\frac{1}{2}$ Rbl. S. und das dritte Mal 15 Rbl. S. als Strafe erlegen. Das vierte Mal geht er neben einer Geldbuße von 15 Rbl. S. des Rechts verlustig, Schenkwirthschaften zu halten.

Fünfte Abtheilung.

Von der Concession zum Halten einer Schenkwirthschaft und den dafür zu entrichtenden Abgaben.

§. 63.

Die Erlaubniß zum Halten einer Schenkwirthschaft wird von dem Rämmerergerichte gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe, immer nur auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Januar bis zum 31. December ertheilt; wer jedoch erst nach dem 1. Juli um die Erlaubniß zum Halten einer Anstalt nachsucht, hat nur die halbe Jahresabgabe zu entrichten.

Die Abgabe wird von den verschiedenen Schenkwirthschaften wie unten in den §. 79, 80, 84, 86 und 87 angegeben ist, verschieden erhoben und zwar zum Besten der Kronscasse, der Rigaschen Quartiercasse oder aber der, von dem Rigaschen Armendirectorium zu unterstützenden hiesigen Armen.

§. 64.

Auf den im Stadtbezirke belegenen Privatgütern und

im Patrimonialgebiete dürfen Schenkwirthschaften nur nach zuvor eingeholter Zustimmung der Guts herrschaft und des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegli von dem Kämmerergerichte zu errichten verstatet werden.

§. 65.

Wenn 2 oder 3 Anstalten mit einander in einem Locale verbunden werden sollen, so muß für jede Anstalt die Abgabe besonders erlegt werden.

§. 66.

Die Abgabe zum Besten der hohen Krone ist bei der Rigaschen Kreisrentei, die Abgabe für die Rigasche Quartiercasse ist bei dem Kämmerergerichte und die Abgabe für das Armendirectorium, so wie die Extrasteuer per Faß Brandwein, ist bei der Schenkerei-Commission zu erlegen.

§. 67.

Wer die Erlaubniß zum Halten einer Schenkwirthschaft von dem Kämmerergerichte empfangen hat, muß vor Eröffnung seiner Anstalt den erhaltenen Erlaubnißschein bei der Polizei produciren. Wenn Jemand eine Schenkwirthschaft eröffnet, ohne erhaltene Erlaubniß des Kämmerergerichts oder ohne vorher gemachte Anzeige bei der Polizei, so wird seine Wirthschaft geschlossen, und von ihm die Jahresaccise der nächstbelegenen Schenke oder Branntweinshandlung als Strafe beigetrieben.

Sechste Abtheilung.

Von der Verpflichtung und der Verantwortlichkeit der Schenkwirthe und deren Commis.

§. 68.

In den Schenkwirthschaften dürfen gar keine Spiele stattfinden, Tanz und Musik nur nach zuvor speciell von

der Polizei eingeholter Erlaubniß, widrigenfalls die Wirtheden im §. 45 enthaltenen Strafbestimmungen zu unterziehen sind.

§. 69.

Kein Schenkwirth darf seine Gäste zum Trinken und Verzehren auffordern, aufmuntern und verleiten. Wenn ein Schenkwirth solches thut, so werden von ihm das erste Mal 5 Rubel, das zweite Mal 10 Rubel, das dritte Mal aber 20 Rubel beigetrieben und außerdem verliert er auf immer die Berechtigung, hüzige Getränke zu verkaufen.

§. 70.

In die Schenken und Brandweinshandlungen dürfen keine betrunkene Leute eingelassen werden.

§. 71.

Angetrunkene Leute müssen sofort aus den Schenken und Brandweinshandlungen entfernt werden.

§. 72.

In den Schenken und Brandweinshandlungen dürfen keine Gäste während der Nacht beherbergt werden.

§. 73.

Der Schenkwirth, welcher den Vorschriften in §. 71 bis 73 zuwider handelt, muß für jede Person, die er vorschriftswidrig in seine Anstalt eingelassen oder daselbst gebuldet, oder der er vorschriftswidrig Getränke verabfolgt hat, das erste Mal 3 Rbl., das zweite Mal 7½ Rbl. und das dritte Mal 15 Rbl. als Strafe erlegen. Das vierte Mal geht er neben einer Geldbuße von 15 Rbl. des Rechts verlustig, Schenkwirthschaften zu halten.

§. 74.

In den Schenkwirthschaften darf kein unzüchtiges

Treiben geduldet werden. Wenn der Wirth oder dessen Geschäftsführer solches nicht verhindert, so werden sie in Gemäßheit des Art. 1283 des Strafcodex bestraft.

§ 75.

Jeder Schenk-wirth oder dessen Geschäftsführer ist verpflichtet, wenn er wahrnimmt oder erfährt, daß seine Gäste etwas Unerlaubtes ausführen wollen, oder wirklich begehen, solches zu verhindern und sofort der Polizei anzuzeigen, weil er verantwortlich ist für alle Unordnungen und Gesetzes-Übertretungen, die in seiner Schenk-wirthschaft sich ereignen. Wenn der Schenk-wirth solche Anzeige unterläßt, so wird er als Theilnehmer an dem Vergehen angesehen und bestraft.

Siebente Abtheilung.

Von den Strafgeldern.

§ 76.

Von allen Strafgeldern, die in Grundlage dieser Verordnung bestimmt und zu erlegen sind, erhält der Denunciant, welcher auch ein Polizeibeamter und Schenk-diener sein kann, die Hälfte, die andere Hälfte fällt der Rigaschen Stadt-Kasse und dem Rigaschen Armendirectorium zu; in Fällen aber, wo ohne vorhergegangene Denunciation auf Erlegung einer Geldstrafe erkannt worden, verfällt dieselbe halb zum Besten der Stadt-Casse und halb zum Besten des Armendirectoriums.

Zweites Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Schenkwirthschaften.

Erste Abtheilung.

Von den Schenken.

§. 77.

In den Schenken darf nur abgezogener und nicht abgezogener Brandwein, Schälchen und Bier in einer nicht größern Quantität, als bis zu einem Zehntel We-
dro verkauft werden.

§. 78.

Niemand darf mehr als eine Schenke halten.

§. 79.

Wer eine Schenke innerhalb des Recognitionsbezirks halten will, hat zum Besten der, von dem Armendirectorium zu unterstützenden Nothleidenden jährlich bei der Schenkerei-Commission eine von dieser zu bestimmende Abgabe, welche nicht weniger als 15 Rbl. betragen darf, gegen eine Quittung zu erlegen.

§. 80.

Wer eine Schenke außerhalb des Recognitionsbezirks halten will, hat jährlich eine, von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu bestimmende Abgabe bei der Schenkerei-Commission zum Besten des Armen-Directoriums einzuzahlen, und bei der Rigaschen Kreisrentei gegen Entrichtung von 5 Rubel zum Besten der Kronskasse einen Schein zu lösen, welcher in der Schenke angeschlagen sein muß. Derjenige, welcher ohne Schein der Kreisrentei eine Schenke hält, wird in Anleitung des Artikel 740 des Strafcodex gestraft.

Zweite Abtheilung.

Von den Wein- und Brandweinhandlungen.

§. 81.

Wer eine Wein- und Brandweinhandlung anlegen will, muß hiesiger Kaufmann sein, und die Erlaubniß dazu nach den bestehenden Handelsvorschriften von dem Wettgerichte erbitten.

§. 82.

Der Inhaber einer solchen Anstalt darf Wein- und Brandwein aller Art en gros und zwar nicht unter einem Zehntel Wedro zur Verabreichung aus der Anstalt verkaufen.

§. 83.

Der Inhaber einer Wein- und Brandweinhandlung, dem der Detail-Verkauf concedirt worden, darf

- a) alle Gattungen Wein und Brandwein, Liqueur, Schälchen, Porter, Bier, Meth, Rum, Cognac, Arrac, Grog und Punsch glasweise und
- b) einen Imbiß von kalten Speisen, bestehend aus Fleisch, Wurst, Käse, Eiern und Brod,

an sitzende Gäste zur Verzehrung an Ort und Stelle verkaufen.

§. 84.

Wenn der Inhaber einer Wein- und Brandweinhandlung seine Getränke en detail unter einem Zehntel Wedro an sitzende Gäste an Ort und Stelle verkaufen will, so hat er hiezu die Erlaubniß von dem Kämmerergerichte zu erbitten, und jährlich nicht nur, zum Besten der Quartier-Kasse, für jede Anstalt in der Stadt 12 Rubel 50 Kop. und in den Vorstädten 7 Abl. 50 Kop. zu entrichten, sondern auch zum Besten des Armen-Directoriums bei der Schenkerei-Commission eine von dieser

zu bestimmende Abgabe zu erlegen, welche nicht weniger als 15 Rbl. betragen darf.

Dritte Abtheilung.

Von den Krügen.

§. 85.

Außer den bisher bestandenen 16 Krügen dürfen im Stadtpolizeibezirke keine neuen Krüge errichtet werden.

§. 86.

Die Inhaber der innerhalb des Recognitionsbezirks belegenen Krüge zahlen als solche durchaus gar keine Abgabe.

§. 87.

Der Inhaber eines außerhalb des Recognitionsbezirks belegenen Kruges hat jährlich bei der Rigaschen Kreisrentei gegen Entrichtung von 5 Rbl. zum Besten der Kronskasse einen Schein zu lösen, welcher in dem Krüge angeschlagen sein muß. Wer ohne Schein der Kreisrentei einen Krug hält, wird in Anleitung des Art. 740 des Strafcodex gestraft.

§. 88.

In den im Stadt-Polizeibezirke belegenen Krügen darf keine förmliche Tracteur- oder Gastwirthschaft getrieben werden, sondern sie müssen, was sie ursprünglich waren und sind, einfache Herbergen für Reisende, namentlich Bauern, bleiben.

§. 89.

In den Krügen darf Alles das, was ein Reisender zum Unterhalt für sich und seine Pferde bedarf, verkauft werden.

§. 90.

Ein Krug muß aus wenigstens zwei Zimmern bestehen, von denen das eine für die Reisenden bessern Standes, das andere für die Bauern und Leute niedern Standes bestimmt ist.

§. 91.

Wenn der Inhaber eines, im Stadt-Polizeibezirke belegenen Kruges Reisende und namentlich Bauern während der Nacht beherbergen will, was bisher nicht in allen diesen Krügen stattfand, so hat er die für die Einfahrten in den §§. 97 bis 106 enthaltenen Vorschriften sich zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

 Vierte Abtheilung.

 Von den Einfahrten.

§. 92.

Die Einfahrten sind bestimmt zum Einkehren für die angereisten Fuhrleute und für die mit Landesproducten nach der Stadt kommenden Bauern.

§. 93.

Der Einfahrtshalter kann die Schenkereiberechtigung ausüben, wenn er hierzu die Erlaubniß von dem Rämmerergerichte erhalten hat und jährlich zum Besten des Armendirectoriums bei der Schenkerei-Commission eine von dieser zu bestimmende Abgabe, welche nicht weniger als 15 Rbl. betragen darf, erlegt. Ein solcher Einfahrtshalter hat gleichmäßig die verordnete Extrasteuer per Faß zum Besten der Armenkasse zu erlegen.

§. 94.

Diejenigen Leute, welche nach Riga kommen, um

hier selbst ihren Unterhalt als Arbeiter und Tagelöhner zu erwerben, dürfen zwar bei ihrer Ankunft zur Stadt in den Einfahrten beherbergt werden, jedoch nicht länger als auf eine Zeit von 3 bis höchstens 8 Tagen.

§. 95.

In einer Einfahrt, falls sie nicht mit einer Schenke verbunden ist, darf nur Pferdefutter verkauft werden.

§. 96.

Die mit Landesproducten angereisten Bauern müssen mit Scheinen oder Zetteln nach der Regierungspublikation vom 25. Februar 1836, Nr. 1237, versehen sein, brauchen jedoch nicht bei der Polizei gemeldet zu werden. Alle übrigen Personen, welche in den Einfahrten beherbergt werden, müssen mit gesetzlichen Legitimationen versehen sein, und sind von den Einfahrtshaltern bei der Polizei zu melden.

§. 97.

In den Einfahrten müssen für das männliche und für das weibliche Geschlecht zum Uebernachten abgesonderte Zimmer vorhanden sein. Das Verbot in Betreff der Stühle, Tische und Bänke und hinsichtlich der Schließung und Oeffnung der Schenken, erstreckt sich nicht auf die mit Schenkereiberechtigung versehenen Einfahrten.

§. 98.

Die Einfahrten müssen Ställe und Scheunen, die verschlossen werden können, haben und Niemand darf mit einem brennenden Lichte oder einer Lampe ohne Laterne oder mit einer angezündeten Pfeife oder Cigarre auf den Hof oder in die Ställe gehen.

§. 99.

Die Wirthe sollen auf die bei ihnen einkommenden Leute ein wachsames Auge haben. Die Wirthe müssen wissen, von wo die fremden Leute sind, und müssen, wenn

sie etwas Verdächtiges bemerken, solches sofort der Polizei anzeigen. Sie haben daher darauf zu sehen, daß die Bauern von böswilligen Leuten durch falsche Gerüchte nicht irre geleitet oder auf andere Art betrogen werden, und daß keine Bittschriften in den Einfahrten geschrieben werden.

§. 100.

In jeder Einfahrt muß ein Wächter gehalten und bei der Polizei und dem Kämmergeichte mit seiner Legitimation gemeldet werden. Derselbe hat darauf zu sehen, daß mit eintretender Dunkelheit die Hofspforte geschlossen und mit Feuer und Licht überall Vorsicht beobachtet werde.

§. 101.

Jede Einfahrt muß einen besonderen Namen und ein Schild mit einer Abbildung haben.

§. 102.

Der Wirth hat nach allgemeinen Gesetzen für dasjenige, was den bei ihm wohnenden Leuten in der Einfahrt gestohlen wird, aufzukommen. Bringen die einkommenden Leute Geld mit und wünschen sie solches dem Wirth zur Aufbewahrung abzuliefern, so darf Letzterer dasselbe nur gegen Quittung, oder falls er nicht zu schreiben versteht, nur in Gegenwart von Zeugen entgegen nehmen. Zur Sicherheit für solche Summen hat jeder Einfahrtshalter bei Uebnahme des Geschäfts bei dem Kämmergeichte 10 Rbl zu deponiren. Sollte der Wirth eine ihm zur Aufbewahrung anvertraute und verloren gegangene Summe zu ersetzen nicht im Stande sein, so soll ihm die Berechtigung zum Halten der Einfahrt genommen werden.

§. 103.

Dem Wirth wird empfohlen, den bei ihm einkom-

renden Bauern die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, als z. B. auf den Landstraßen den Reisenden den Weg zu räumen, in der Stadt sich mit ihren Fuhren so viel als thunlich zur Seite der Straßen zu stellen und nicht Taback oder Cigarren zu rauchen, ihre Geldbeutel nicht in der Seitentasche, sondern in der Brusttasche zu tragen u. s. w. Eine entsprechende, in der Landessprache gedruckte polizeiliche Vorschrift muß in jeder Einfahrt allen Gästen ausgehängt werden. Sollte der Wirth bemerken, daß die von den Landleuten zur Stadt zum Verkauf gebrachten Lebensmittel nicht frisch sind, so hat er solches dem Markt-Commissair oder der Polizei anzuzeigen.

§. 104.

Die Einfahrtshalter sollen keinem der bei ihnen einkehrenden Landleute gestatten, Waaren, die einer Braake unterworfen sind und Victualien, die zu Markt geführt werden müssen, in der Einfahrt niederzulegen oder letztere daselbst zu verkaufen, vielmehr sollen sie die Führer der anher kommenden Fuhren mit Flachs, Hanf, Saat &c. anweisen, sobald diese zur Zeit der offenen Braake oder Waage anlangen, sogleich, ohne die Fuhren loszuschnüren und von den zur Braake bestimmten Waaren etwas abzunehmen, zur Waage oder Braake zu fahren, wenn auch die auf einer Fuhre befindlichen Waaren verschiedenen Eigenthümern gehören sollten; namentlich dürfen sie es nicht zulassen, daß von solchen mit Flachs oder Hanf beladenen Fuhren einzelne Bände abgenommen werden, um sie zur Stadt zu tragen; wogegen falls die Fuhren erst nach geschlossener Waage eintreffen, die Waaren unangerührt bis zur Eröffnung der Waage auf den Fuhren verbleiben und sodann, wie erwähnt, zur Waage und Braake geführt werden sollen.

§. 105.

Der Einfahrtshalter ist verpflichtet, keine sogenannte Aufpaffer der hiesigen Productenhändler bei sich wohnen

zu lassen, so wie jedem derselben, zur Verhütung von Bauerberedereien, den Eintritt in die Einfahrt zu versagen und über einen jeden Aufpasser, der dennoch in der Einfahrt Bauern bereden würde, dem Wettgerichte oder der Polizei Anzeige zu machen.

§. 106.

Der Bauer, welcher mit einem Pferde und einer Fuhr in die Einfahrt einkehrt, hat für den Aufenthalt am Tage gar nichts zu entrichten, dagegen aber für das Uebernachten mit den Fuhren auf dem Hofe unter freiem Himmel $1\frac{1}{2}$ Kop. und für das Uebernachten mit der Fuhr im Stalle für jedes Pferd und jede Nacht 3 Kop. an den Einfahrtshalter zu zahlen.

Vorstehende Schenkerei=Verordnung für die Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet wird von der Livländischen Gouvernements=Regierung hierdurch bestätigt.

Riga Schloß, den 9. Juli 1858.

Civil-Gouverneur M. v. Essen.

Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Regierungsrath B. Poorten.

Secretair R. v. Böhlingk.

Pro vera copia R. Napieršky,

Obersecr.